

Bericht des Rechnungshofes



Der
Rechnungshof

Reihe BURGENLAND
2006/4

Umweltsituation im
Dreiländereck
Österreich–Ungarn–
Slowenien:
Südburgenland

Bisher erschienen:

Reihe Burgenland 2006/1	Bericht des Rechnungshofes – Tochterunternehmen des Burgenländischen Müllverbandes
Reihe Burgenland 2006/2	Bericht des Rechnungshofes – ÖSAG: Planung der A 6 Nordost Autobahn – Abfallwirtschaftskonzept im Land Burgenland – Burgenländischer Müllverband: Tochterunternehmen
Reihe Burgenland 2006/3	Bericht des Rechnungshofes – Tätigkeit im Jahr 2005

Auskünfte

Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Druck: Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH
Herausgegeben: Wien, im April 2006

Bericht des Rechnungshofes

**Umweltsituation im Dreiländereck
Österreich–Ungarn–Slowenien: Südburgenland**

Vorbemerkungen	<u>Vorlage an den Landtag</u>	<u>1</u>
	<u>Darstellung des Prüfungsergebnisses</u>	<u>1</u>
Burgenland	Wirkungsbereich des Bundeslandes Burgenland	
	Umweltsituation im Dreiländereck Österreich–Ungarn–Slowenien: Südburgenland	
	<u>Kurzfassung</u>	<u>3</u>
	<u>Prüfungsablauf und –gegenstand</u>	<u>5</u>
	<u>Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung</u>	<u>5</u>
	<u>Fließgewässer</u>	<u>6</u>
	<u>Grundwasser</u>	<u>11</u>
	<u>Boden</u>	<u>12</u>
	<u>Natura 2000–Gebiete</u>	<u>15</u>
	<u>ÖPUL–Förderungen</u>	<u>17</u>
	<u>Internationale Zusammenarbeit</u>	<u>18</u>
	<u>Schlussbemerkungen</u>	<u>19</u>

Abkürzungen



Abs.	Absatz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ha	Hektar
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
RH	Rechnungshof
t	Tonne(n)

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Burgenländischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs. 6 B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Wirkungsbereich des Bundeslandes Burgenland

Umweltsituation im Dreiländereck Österreich– Ungarn–Slowenien: Südburgenland

Die Situation der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Südburgenland war zufriedenstellend. Die Wasserqualität der Raab war in erster Linie durch industrielle Nutzung beeinträchtigt; das Grundwasser der Region wies Belastungen vor allem durch landwirtschaftliche Nutzung auf. Die behördlichen Monitoring- und Kontrollsysteme erwiesen sich als nicht immer ausreichend wirksam.

Kurzfassung

Das Südburgenland (Bezirke Jennersdorf und Güssing) verfügte über sehr hohe Anschlussgrade an kommunale Trinkwasserver- bzw. Abwasserentsorgungssysteme.

Die Wasserqualität der Raab wies deutliche Belastungen auf, die auch auf in der Steiermark gelegene Ursachen zurückzuführen waren.

Die Kontrolldichte der Gewässeraufsicht bei kommunalen und betrieblichen Abwasserreinigungsanlagen war hoch. Bisweilen zogen Feststellungen der Gewässeraufsicht über Verstöße gegen wasserrechtliche Vorgaben keine behördlichen Maßnahmen (Sanktionen) nach sich.

Das Grundwasser im Südburgenland wies in erster Linie Verunreinigungen mit Orthophosphat und Ammonium auf.

Die Gewässeraufsicht prüfte die Einhaltung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 und insbesondere des Aktionsprogramms Nitrat bei der Aufbringung von Düngemitteln, Gülle, Klärschlamm und Pflanzenschutzmitteln nur in Einzelfällen.

Die landwirtschaftlichen Flächen zeigten eine ausgeglichene Nährstoffversorgung und keine nennenswerten Schadstoffbelastungen. Hinsichtlich der Schwermetall-Grenzwerte im Klärschlamm galt ein relativ niedriger Umweltstandard.

Im Südburgenland lagen drei Natura 2000-Schutzgebiete; die innerstaatliche Unterschutzstellung mit Verordnung stand noch aus.

Kurzfassung

Die Beteiligung am Agrarumweltprogramm ÖPUL lag im Südburgenland etwas unter dem Österreichdurchschnitt.

Bei der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der österreichisch-ungarischen Gewässerkommission standen in den Diskussionen die Salzbelastung der Raab und die Schaumbildung im ungarischen Teil dieses Flusses im Vordergrund.

Kenndaten zur Umweltsituation im Südburgenland

Rechtsgrundlagen	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. Burgenländisches Bodenschutzgesetz, LGBl. Nr. 87/1990 i.d.g.F. Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, LGBl. Nr. 27/1991 i.d.g.F.			
Güte der Fließgewässer				
Flüsse	Güteklasse			
Lafnitz, Pinka	Güteklasse II (mäßig belastet)			
Raab, Strem	Güteklasse II-III (kritisch belastet)			
Güte des Grundwassers				
Grundwasserkörper	Belastungen (Beobachtungsgebiete)			
Stremtal	Nitrat, Ammonium, Orthophosphat, Atrazin, Desethylatrazin			
Raabtal, Pinkatal	Ammonium, Orthophosphat			
Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung in den Bezirken Jennersdorf und Güssing				
Einwohner¹⁾	Trinkwasserversorgung		Abwasserentsorgung	
	Anschlussgrad²⁾	Investitionen 1993 bis 2004	Anschlussgrad²⁾	Investitionen 1993 bis 2004
45.132	99 %	59,16 Mill. EUR	97 %	140,13 Mill. EUR
ÖPUL-Förderungen³⁾ in den Bezirken Jennersdorf und Güssing				
	Flächen landwirtschaftlich genutzt	gefördert	2002	Förderungen 2003
				2004
			in Mill. EUR	
	31.551 ha	rd. 77 %	4,86	5,52
				5,79

¹⁾ laut Volkszählung 2001

²⁾ Durchschnittswerte

³⁾ Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, EU-kofinanziert

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von April bis Mai 2005 die Gebarung des BMLFUW sowie der Burgenländischen und Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Umweltsituation in der Grenzregion zu Ungarn und Slowenien. Die Obersten Rechnungskontrollbehörden Ungarns und Sloweniens führten koordinierte Prüfungen zum gleichen Themenkreis in den auf ihrem Staatsgebiet liegenden Grenzregionen durch. Die Prüfungsergebnisse aller drei Obersten Rechnungskontrollbehörden werden in einem gemeinsamen internationalen Bericht zusammengefasst.

Das Prüfungsgebiet umfasste auf österreichischem Staatsgebiet das Südburgenland (Bezirke Jennersdorf und Güssing) und die Südoststeiermark (Bezirke Leibnitz, Feldbach, Fürstenfeld und Radkersburg). Der gegenständliche Bericht bezieht sich primär auf das im Burgenland gelegene Prüfungsgebiet. Schwerpunkte der Prüfung stellten die Themen Wasserqualität (Fließwasser und Grundwasser), Bodenqualität und Naturschutz (Natura 2000) dar.

Prüfungsziele waren der Vergleich des Ist-Zustandes im Prüfungsgebiet mit den Zielsetzungen sowie die Beurteilung der Maßnahmen der verantwortlichen Stellen hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zur Wahrung und Verbesserung der Umweltqualität. Geprüft wurde der Zeitraum von 2000 bis Anfang 2005.

Zu dem im September 2005 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Land Burgenland und das BMLFUW im Dezember 2005 bzw. im Jänner 2006 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2006.

**Trinkwasser-
versorgung und
Abwasserentsorgung**

- 2.1 Der Anschlussgrad an kommunale Wasserversorgungseinrichtungen lag im Südburgenland im Durchschnitt bei 99 % und damit weit über dem in der Südoststeiermark erreichten Anschlussgrad von durchschnittlich 75 %, aber auch über dem Österreichdurchschnitt von 87 %.

Er wurde durch hohe Investitionen in die kommunale Trinkwasserversorgung ermöglicht (im Zeitraum 1993 bis 2004: insgesamt 59,16 Mill. EUR); die Pro-Kopf-Investitionssumme betrug für diese zwölf Jahre mit durchschnittlich 1.311 EUR je Einwohner mehr als das Dreifache des Vergleichswertes in der Südoststeiermark von 379 EUR je Einwohner.

Ein ähnliches Bild zeigte sich bei der Abwasserentsorgung. Der Anschlussgrad an kommunale Abwasserentsorger lag im Südburgenland im Durchschnitt bei 97 % und damit ebenfalls weit über jenem der Südoststeiermark von durchschnittlich 78 %, aber auch deutlich über dem Österreichdurchschnitt von 89 %.

Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Im Zeitraum 1993 bis 2004 wurden in die Abwasserentsorgung von Jennersdorf und Güssing insgesamt 140,13 Mill. EUR investiert. Die Pro-Kopf-Investitionssumme betrug durchschnittlich 3.105 EUR je Einwohner und lag deutlich über dem Vergleichswert in der Südoststeiermark von 2.034 EUR je Einwohner.

- 2.2** Der RH stellte fest, dass das Südburgenland mit sehr hohen Anschlussgraden an kommunale Ver- bzw. Entsorgungssysteme über eine gute Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung verfügte. Die hohen Anschlussgrade spiegeln sich in einem beträchtlichen Mitteleinsatz wider.

Weiters wies der RH darauf hin, dass die Qualität und Dichte der kommunalen Abwasserentsorgung wesentliche Voraussetzungen für die Reinhaltung von Gewässern und damit wichtige umweltrelevante Indikatoren darstellen.

- 2.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung seien im Burgenland auch Streulagen bereits kanaltechnisch erschlossen worden.*

Fließgewässer

Rechtlicher Rahmen und Qualitätsziele

- 3.1** Die Wasserrahmenrichtlinie¹⁾ der EU und darauf aufbauend das Wasserrechtsgesetz 1959 haben die systematische Verbesserung und die Verhinderung der Verschlechterung der Gütesituation von Oberflächengewässern²⁾ zum Ziel.

¹⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

²⁾ Der Begriff Oberflächengewässer umfasst im Wesentlichen Fließgewässer und Seen.

Österreich hat in der Vergangenheit hinsichtlich des Schutzes der Oberflächengewässer einen vor allem emissionsseitigen Ansatz verfolgt. In diesem Sinne erließ das BMLFUW eine Reihe von Emissionsverordnungen, die je nach Branche unterschiedliche, am jeweiligen Stand der Technik orientierte Emissionsgrenzwerte für Anlagen festlegen und die Basis für wasserrechtliche Bewilligungen darstellen.



Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben und das Wasserrechtsgesetz 1959 verpflichten das BMLFUW seit Jahren dazu, den emissionsseitigen Ansatz um eine immissionsseitige Betrachtung zu ergänzen und Verordnungen zu erlassen, mit denen die Zielzustände von Oberflächengewässern näher zu beschreiben und insbesondere Grenz- und Richtwerte für Immissionen festzulegen sind.

Solche verbindlichen Anordnungen von Qualitätszielen mit Verordnung standen Ende 2005 noch aus. Ein im Juli 2005 zur Begutachtung ausgesandter Entwurf einer „Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer“, der Grenzwerte für bestimmte chemische Stoffe vorsieht, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht realisiert.

- 3.2** Der RH bemängelte, dass im Bereich der Oberflächengewässer keine verbindlichen Qualitätsziele bestanden und damit die Berücksichtigung von Vorbelastungen in Gewässern bei der Erteilung wasserrechtlicher Bewilligungen in der Praxis erschwert wurde.

Der RH anerkannte, dass die geplante Qualitätszielverordnung einen wichtigen Schritt zur Festlegung verbindlicher Immissionsgrenzwerte darstellen würde. Er hielt allerdings fest, dass mit der Einschränkung des Verordnungsentwurfes auf bestimmte chemische Stoffe nur ein Teil der Gewässergüte abgedeckt und damit den Anforderungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur teilweise Rechnung getragen würde.

Der RH empfahl dem BMLFUW, die im Entwurf vorliegende Qualitätszielverordnung zügig in Kraft zu setzen und in einem nächsten Schritt Grenzwerte auch für die anderen relevanten Parameter (allgemein chemisch-physikalische Parameter, Sauerstoffzehrung und Nährstoffbelastung) festzusetzen.

- 3.3** *Die Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (BGBl. II Nr. 96/2006) wurde im März 2006 erlassen. Laut Stellungnahme des BMLFUW werde an Festlegungen für weitere Parameter noch gearbeitet.*

Ist-Zustand

- 4.1** Besondere Bedeutung kommt im Prüfungsgebiet der Raab als grenzüberschreitendem Fluss zu. Sie wies in dem für die Prüfung relevanten burgenländischen und steiermärkischen Abschnitt deutliche chemische und organische Belastungen (Güteklasse II–III – kritisch belastet) auf. Diese waren in erster Linie auf die relativ starke industrielle Nutzung des Flusses zurückzuführen.

Zusätzliche Ursachen stellten insbesondere in der Steiermark die ungleichmäßige Wasserführung infolge des Schwellbetriebes von Wasserkraftwerken (Anpassung des Wasserdurchlaufes an den Strombedarf) und die Entnahmen von Wasser für landwirtschaftliche Bewässerung in Trockenperioden dar. Nach den Feststellungen des RH waren die Belastungen nur teilweise rechtlich gedeckt.

- 4.2** Der RH hielt fest, dass der Gewässerzustand der Raab deutlich belastet war; die Ursachen lagen allerdings überwiegend im Bereich des Bundeslandes Steiermark. Verbesserungspotenzial bestand insofern, als ein Teil der Belastungen auf unzulässige Nutzungen zurückzuführen war.

Kontrollen

- 5.1** Die Gewässeraufsicht kontrollierte im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit kommunale und betriebliche Abwasserreinigungsanlagen auf die Einhaltung der gesetzlichen bzw. mit Verordnung festgelegten und bescheidmäßigen Vorgaben.

Ein Vergleich der Kontrolltätigkeit im Burgenland mit jener in der Steiermark zeigte, dass die Gewässeraufsicht im Burgenland wöchentliche Kontrolluntersuchungen vornahm; in der Steiermark wurden kommunale Anlagen hingegen lediglich drei- bis sechsmal im Jahr und betriebliche Anlagen in der Regel nur ein- bis zweimal im Jahr überprüft.

Vorgaben des BMLFUW hinsichtlich der Dichte der Kontrollen durch die Gewässeraufsicht fehlten.

- 5.2** Der RH stellte fest, dass die Kontrolldichte der Gewässeraufsicht im Burgenland bei kommunalen und betrieblichen Abwasserreinigungsanlagen im Vergleich zur Steiermark hoch war.

Er war der Auffassung, dass die Kontrolltätigkeit der Gewässeraufsicht einem einheitlichen Standard unterliegen sollte und empfahl dem BMLFUW, bundeseinheitliche Richtlinien hinsichtlich der Kontrollfrequenz auszuarbeiten. Die Frequenz sollte jedenfalls so gewählt werden, dass der gute Überblick der Gewässeraufsicht über den Zustand der Anlagen und die Emissionssituation weiterhin gewährleistet ist.

- 5.3** *Die Landesregierung wies darauf hin, dass sich das im Burgenland bestehende Überwachungssystem bewährt habe.*

Das BMLFUW sagte zu, eine Harmonisierung der Kontrolltätigkeiten im Wege der Überarbeitungen der Emissionsverordnungen anzustreben.



- 6.1 Die Gewässeraufsicht übermittelte die Ergebnisse ihrer Kontrollen den zur Setzung von rechtlichen Schritten zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Landeshauptmann) grundsätzlich in Form von Jahresberichten. Die Berichte zeigten die wesentlichen Mängel der Abwasserreinigungsanlagen auf und wiesen die zuständigen Behörden auf Handlungsnotwendigkeiten hin. Eine Rückmeldung der Behörden über die von ihnen getroffenen Maßnahmen erfolgte in der Regel nicht.

In einigen vom RH näher betrachteten Einzelfällen zeigte sich, dass die Gewässeraufsicht Jahresberichte teilweise mit erheblicher Verspätung erstellte bzw. an die Behörden übermittelte. Darüber hinaus zogen bisweilen Feststellungen der Gewässeraufsicht über Verstöße gegen wasserrechtliche Vorgaben keine behördlichen Maßnahmen (Sanktionen) nach sich.

- 6.2 Der RH hielt fest, dass Kontrollen ins Leere gehen, wenn die Berichte einerseits nicht rechtzeitig an die zuständigen Behörden übermittelt und andererseits die aufgezeigten Missstände nicht umgehend und zielgerichtet abgestellt werden. Er vertrat weiters die Auffassung, dass eine Rückkopplung zwischen der Gewässeraufsicht und den zur Setzung von Maßnahmen zuständigen Behörden sinnvoll wäre. Die Gewässeraufsicht sollte über die – infolge aufgezeigter Missstände – getroffenen behördlichen Maßnahmen regelmäßig informiert werden.

- 6.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung sei der Rückstand bei der Erstellung der Berichte auf personelle Engpässe zurückzuführen gewesen, die zwischenzeitlich weitgehend behoben wären. Die Kontrollen der Gewässeraufsicht seien wirksam, weil die Kläranlagenbetreiber regelmäßig über den Zustand ihrer Anlagen informiert würden.*

- 6.4 Der RH erwiderte, dass bei wesentlichen oder regelmäßigen Verstößen gegen wasserrechtliche Vorgaben jedenfalls behördliche Maßnahmen zu setzen sind.

Einzelne Anlagen

Abwasserreinigungsanlage Glasing

- 7.1 Die Abwasserreinigungsanlage wurde 1987 in Betrieb genommen. Ein Versuch, die wasserrechtliche Bewilligung durch eine Kollaudierung abzuschließen, scheiterte im November 1996. Die Anlage war nicht entsprechend dem bewilligten Projekt errichtet und die ursprüngliche Kapazität von 28.000 Einwohnerwerten wurde nie erreicht.

Die Gewässeraufsicht stellte in ihren Jahresberichten regelmäßig massive Überschreitungen der Bemessungswerte der Abwasserreinigungsanlage fest; einer Kapazität von 14.000 Einwohnerwerten standen Spitzenauslastungen bis über dem Doppelten gegenüber. Dadurch kam es wiederholt zu erheblichen Ausleitungen teilweise ungeklärter Abwässer in den Strembach, die diesen nachteilig beeinflussten. Den zuständigen Behörden gelang es nicht, den rechtmäßigen Zustand herzustellen.

- 7.2** Der RH vermerkte, dass die Anlage seit Jahren ohne eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende wasserrechtliche Bewilligung betrieben wurde und für die anfallenden Wassermengen unzureichend dimensioniert war. Er bemängelte, dass die Behörden auf diese Situation nicht mit dem gebotenen Nachdruck reagiert hatten. Unter Nutzung der im Wasserrechtsgesetz 1959 vorgesehenen Möglichkeiten sollte auf eine rasche Sanierung der Anlage hingewirkt werden.
- 7.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung sei den Empfehlungen des RH entsprochen und ein Auftrag zur Mängelbehebung sowie zur Anpassung an den Stand der Technik erlassen worden.*

Unternehmen A

- 8.1** Das Unternehmen A leitete seine Abwässer nach der betrieblichen Reinigung in die Raab ein. Die Jahresberichte der Gewässeraufsicht für die Jahre 2002 bis 2004 zeigten regelmäßig deutliche Überlastungen im Zulauf der Abwasserreinigungsanlage. Ablaufseitig kam es zu Überschreitungen der im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid festgelegten Grenzwerte bei der Wassermenge, bei Phosphor und der Ablauftemperatur.
- 8.2** Der RH bemängelte, dass die Behörden bisher keine wirksamen Schritte zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands gesetzt hatten.
- 8.3** *Laut Mitteilung der Landesregierung sei der Betrieb zwischenzeitlich weiter optimiert worden.*

Grundwasser

Rechtlicher Rahmen und Qualitätsziele

- 9.1** Das Wasserrechtsgesetz 1959 bestimmt als Ziele für die Grundwasserqualität einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand sowie ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung; Grundwasser ist grundsätzlich so rein zu halten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann.

Mit der Grundwasserschwellenwertverordnung¹⁾ und der Trinkwasserverordnung²⁾ legte das BMLFUW Immissionsgrenzwerte fest. Darüber hinaus beschränkt das in Umsetzung der Nitratrichtlinie der EU erlassene Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Aktionsprogramm Nitrat) die Aufbringung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

¹⁾ Grundwasserschwellenwertverordnung, BGBl. Nr. 502/1991 i.d.g.F.

²⁾ Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 i.d.g.F.

- 9.2** Nach Auffassung des RH war das rechtliche Instrumentarium ausreichend, um einen guten Grundwasserschutz zu gewährleisten.

Ist-Zustand

- 10.1** Das Grundwasser im Südburgenland wies in erster Linie Verunreinigungen mit Orthophosphat und Ammonium auf. Die Belastungen waren vor allem auf Einträge aus der Landwirtschaft zurückzuführen. Ein besonderes Problemgebiet stellte seit Jahren das Stremtal dar, in dem das Grundwasser hinsichtlich vieler Parameter (Nitrat, Atrazin, Desethylatrazin, Ammonium und Orthophosphat) belastet war.

Atrazin ist in Österreich seit dem Jahr 1995 – und inzwischen auch EU-weit – als Pflanzenschutzmittel verboten; die Rückstände bauen sich im Grundwasser allerdings nur langsam ab und sind Jahrzehnte nachweisbar. Aufgrund der Messergebnisse einzelner Messstellen konnte jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Atrazin noch gelegentlich zum Einsatz kommt.

- 10.2** Der RH stellte fest, dass die Grundwasserqualität des Südburgenlands zwar Defizite aufwies, die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung aber – aufgrund des erwähnten hohen Anschlussgrades an kommunale Wasserversorgungseinrichtungen – als gesichert anzusehen war.

Grundwasser

Kontrollen

- 11.1** Die Gewässeraufsicht prüfte die Einhaltung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 und insbesondere des Aktionsprogramms Nitrat bei der Aufbringung von Düngemitteln, Gülle, Klärschlamm und Pflanzenschutzmitteln nur in Einzelfällen.
- 11.2** Der RH bemängelte das Fehlen einer systematischen Kontrolle; er empfahl, einen Kontrollplan für potenziell grundwasser- und bodenbelastende Tätigkeiten – insbesondere die Aufbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln – zu entwickeln.
- 11.3** *Die Landesregierung verwies auf begrenzte personelle Ressourcen und vertrat die Auffassung, dass im Bereich der Landwirtschaft finanzielle Lenkungsmechanismen sowie Information und Beratung wirksamer seien als behördliche Sanktionen.*
- 11.4** Nach Ansicht des RH können die von der Landesregierung genannten Maßnahmen systematische Kontrollen nicht ersetzen.

Boden

Rechtlicher Rahmen und Qualitätsziele

- 12.1** Ziel des Burgenländischen Bodenschutzgesetzes ist es, durch Vermeidung von Schadstoffeinträgen sowie durch Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung die nachhaltige Fruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden zu erhalten und zu verbessern. Geschützt werden Böden, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen dienen. Andere Böden wie z.B. Parks, Kinder Spielplätze, Straßenbegleitflächen, Schipisten, Fußball- und Golfplätze sowie Ödland werden nicht erfasst.
- 12.2** Nach Ansicht des RH erfasste das Burgenländische Bodenschutzgesetz mit den landwirtschaftlichen Böden zwar einen wesentlichen Bereich des Bodenschutzes, verzichtete aber auf einen generellen Schutz von Böden vor Beeinträchtigungen. In Anbetracht der Bedeutung von Grünflächen regte der RH an, die Ausdehnung des Schutzbereiches des Burgenländischen Bodenschutzgesetzes auf alle Flächen, die Träger von Pflanzenbewuchs sind bzw. sein können, zu erwägen.
- 12.3** *Die Landesregierung erachtete eine Ausdehnung des Bodenschutzes als kompetenzrechtlich bedenklich.*



Ist-Zustand und Monitoring

12.4 Der RH vertrat die Auffassung, dass die Kompetenz des Landes im Bereich des Bodenschutzes über den Schutz landwirtschaftlicher Flächen hinausgeht; er verwies auf die Bodenschutzgesetze der Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, die einen weitergehenden Schutzbereich festlegen.

13.1 Die Landesregierung führte in den Jahren 1992/1993 eine Untersuchung durch, in welcher der Zustand der landwirtschaftlich genutzten Böden des Burgenlandes flächendeckend erhoben wurde. In den Jahren 2002/2003 erfolgte eine Erweiterungsuntersuchung; dabei wurden jene Flächen, welche die Erstuntersuchung als problematisch ausgewiesen hatte, einer näheren Überprüfung unterzogen.

Die Untersuchungen zeigten für die im Prüfungsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Flächen eine ausgeglichene Nährstoffversorgung und keine nennenswerten Schadstoffbelastungen. Die für die Beurteilung der Bodenqualität ebenfalls wichtigen Kriterien der Bodenerosion und der Bodenverdichtung wurden in diese Untersuchungen nicht einbezogen.

13.2 Der RH beurteilte die Vorgangsweise des Landes in Bezug auf die Bodenzustandsinventuren grundsätzlich positiv. Er empfahl jedoch, künftig auch die Kriterien Bodenerosion und Bodenverdichtung miteinzubeziehen.

Klärschlamm

14.1 Gemäß dem Burgenländischen Bodenschutzgesetz hatte die Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen zur Voraussetzung, dass der Boden dafür geeignet ist und der Klärschlamm eine bestimmte Qualität aufweist.

Die Burgenländische Klärschlamm- und Müllkompostverordnung (Klärschlammverordnung)¹⁾ legt Grenzwerte für die Schwermetallbelastung von Klärschlamm und Böden fest, nicht aber auch für organische Inhaltsstoffe (z.B. Tenside, Inhaltsstoffe von Wasch- und Reinigungsmitteln etc.). Ein Vergleich der Grenzwerte dieser Verordnung mit jenen vergleichbarer Bundesverordnungen²⁾ zeigte, dass die Landesregierung bei fast allen Werten einen niedrigeren Umweltstandard vorgab.

¹⁾ Burgenländische Klärschlamm- und Müllkompostverordnung, LGBl. Nr. 82/1991 i.d.g.F.

²⁾ Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001 i.d.g.F., Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004 i.d.g.F.

- 14.2** Der RH empfahl, die Schwermetall-Grenzwerte der Klärschlammverordnung an die höheren Qualitätsstandards der Kompostverordnung und der Düngemittelverordnung 2004 des Bundes anzupassen.

Weiters war der RH der Ansicht, dass die Belastung von Klärschlämmen durch organische Substanzen eines näheren Monitorings bedarf. Als Konsequenz wären gegebenenfalls auch Grenzwerte für relevante organische Substanzen in die Klärschlammverordnung aufzunehmen.

- 14.3** *Die Landesregierung teilte mit, dass in Anbetracht der guten Klärschlammqualität im Burgenland – die bestehenden Schwermetall-Grenzwerte wurden in der Regel deutlich unterschritten – eine Änderung der bestehenden Grenzwerte für nicht erforderlich erachtet werde.*

- 14.4** Der RH erwiderte, dass das regelmäßige Unterschreiten der Grenzwerte durchaus dafür spricht, diese an die strengeren Standards der Bundesnormen anzugleichen.

- 15.1** Das Burgenland verfolgte eine Strategie, die stark auf die Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft ausgerichtet war. In Fachkreisen wird die Verwertung des Klärschlammes durch Aufbringung auf Böden – unter der Voraussetzung, dass eine hohe Qualität des Klärschlammes gesichert ist – als vertretbar und zweckmäßig angesehen.

Das Aufkommen an Klärschlamm betrug für das Burgenland jährlich etwa 11.000 t, wovon rd. zwei Drittel auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht wurden. Von dem im Prüfungsgebiet anfallenden Klärschlamm (über 3.000 t jährlich) wurden nur rd. 30 % landwirtschaftlich verwertet. Die abweichende Situation im Prüfungsgebiet war darauf zurückzuführen, dass ein Großteil des Klärschlammes aus Industriebetrieben stammte und aufgrund der hohen Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlichen Flächen nicht aufgebracht werden durfte.

- 15.2** Nach Auffassung des RH war im Burgenland die Gewährleistung einer hohen Qualität der Klärschlämme vordringlich, zumal hier ein großer Anteil des anfallenden Klärschlammes auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht wird.



Natura 2000–Gebiete

Gebietsausweisung **16.1** Wesentliche Grundlagen für den Biotop- und Artenschutz innerhalb der EU sind die Vogelschutzrichtlinie¹⁾ und die Fauna–Flora–Habitat–Richtlinie (FFH–Richtlinie)²⁾. Ein Ziel dieser Richtlinien ist die Schaffung des europaweiten Schutzgebiets-Netzwerkes „Natura 2000–Netzwerk“, mit dem die in den Anhängen der Richtlinien genannten Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten dauerhaft geschützt werden sollen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die in Betracht kommenden Gebiete zu nominieren, die endgültige Festlegung der Gebiete erfolgt durch die Europäische Kommission.

¹⁾ Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

²⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Im Prüfungsgebiet liegen drei Natura 2000–Gebiete:

Gebietsbezeichnung	Größe in ha	Bezirk(e)	ausgewiesen nach
Auwiesen Zickenbachtal	39	Güssing	Vogelschutzrichtlinie
Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland	14.438	Güssing/Oberwart	FFH–Richtlinie
Lafnitz–Auen	566	Güssing/Jennersdorf/Oberwart	FFH–Richtlinie

Laut Defizitliste der Europäischen Kommission bestand für das Südburgenländische Hügel- und Terrassenland ein Nachnominierungsbedarf im Bereich des Hagensdorfer Auwaldes (rd. 100 ha Waldfläche).

Weiters könnte sich mittelfristig ein Nachnominierungsbedarf im Grenzbereich zu Ungarn, vor allem an den Grenzflüssen Pinka und Raab, ergeben.

16.2 Mit der Nominierung der Natura 2000–Gebiete hat das Burgenland einen Beitrag zur Etablierung des Schutzgebiets-Netzwerkes geleistet und bedeutende natürliche Lebensräume des Burgenlands gesichert. In Bezug auf den Hagensdorfer Auwald empfahl der RH, die Einbeziehung in das Natura 2000–Gebiet mit Nachdruck voranzutreiben, um den Forderungen der Europäischen Kommission nachzukommen.

Natura 2000–Gebiete

Bezüglich möglicher grenzübergreifender Natura 2000–Gebiete mit Ungarn erachtete der RH es als notwendig, die Zusammenarbeit mit den ungarischen Behörden zu forcieren, um eine einheitliche Ausweisung und ein abgestimmtes Management der Gebiete zu erreichen.

EU–Schutzgebietsverordnung

17.1 Die von der Europäischen Kommission festgelegten Natura 2000–Gebiete sind innerstaatlich als „Besondere Schutzgebiete“ auszuweisen. Gemäß dem Burgenländischen Naturschutz– und Landschaftspflegegesetz müssen diese Gebiete durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten erklärt werden.

Im Burgenland war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine Europaschutzgebietsverordnung erlassen worden.

17.2 Der RH hielt fest, dass die Landesregierung mit der Ausweisung der Europaschutzgebiete in Verzug war. Er empfahl, die im Burgenländischen Naturschutz– und Landschaftspflegegesetz vorgesehenen Verordnungen ehestmöglich zu erlassen.

17.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung seien die Schutzgebietsverordnungen in Vorbereitung; der Schutz der Gebiete wäre bereits derzeit gesichert.*

Managementpläne

18.1 Die Landesregierung ist nach dem Burgenländischen Naturschutz– und Landschaftspflegegesetz verpflichtet, für jedes Europaschutzgebiet einen Managementplan zu erstellen. Dieser hat die notwendigen Erhaltungs– und Verbesserungsmaßnahmen sowie einen Überwachungsplan zu enthalten.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lagen für die Natura 2000–Gebiete keine Managementpläne vor. Die Landesregierung begründete das damit, dass die Kartierungsarbeiten zur Natur– und Kulturraumerhebung im Burgenland noch nicht abgeschlossen wären.

18.2 Der RH bemängelte, dass die gesetzlich erforderlichen und für die praktische Naturschutzarbeit notwendigen Managementpläne noch nicht vorlagen. Er empfahl, die Erstellung der Managementpläne für die Natura 2000–Gebiete voranzutreiben.

18.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung sei der Managementplan für das Auwiesen Zickenbachtal zwischenzeitlich fertig gestellt. Für die übrigen Gebiete würden Erhebungsarbeiten laufen.*

ÖPUL–Förderungen

19.1 Das Agrarumweltprogramm ÖPUL (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft) verfolgt eine flächendeckende Ökologisierung der österreichischen Landwirtschaft. Neben einer umweltgerechten Grundausrichtung landwirtschaftlicher Betriebe werden als weitere Ziele die Erhaltung der Kulturlandschaft, der Naturschutz und die Verbesserung der Boden- und Wasserqualität angestrebt.

Österreichweit wurden durchschnittlich 88 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche von diesem Programm erfasst. Die Bezirke Güssing und Jennersdorf lagen mit rd. 77 % deutlich über dem Vergleichswert in der Südoststeiermark (rd. 40 %), aber etwas unter dem Österreichdurchschnitt. Dies war zum Teil darauf zurückzuführen, dass in dieser Region auch bäuerliche Betriebe angesiedelt waren, die aufgrund ihrer geringen Größe keinen Anspruch auf ÖPUL-Förderungen hatten.

Die Förderungen für das Prüfungsgebiet betragen im Jahr 2004 5,79 Mill. EUR. Die ÖPUL-Prämien wurden im Burgenland als Ziel 1-Gebiet entsprechend dem Finanzierungsschlüssel 75 : 15 : 10 von der EU, dem Bund und dem Land finanziert.

19.2 Der RH hielt fest, dass mit dem Agrarumweltprogramm ÖPUL eine Reihe von umweltrelevanten Zielsetzungen (unter anderem Natur-, Wasser- und Bodenschutz) verfolgt werden. Im Sinne einer flächendeckenden Ökologisierung der Landwirtschaft wäre ein möglichst hoher Anteil an von diesem Programm erfassten Flächen anzustreben.

19.3 *Das BMLFUW teilte mit, dass es eine möglichst umfassende Beteiligung der Bauern am ÖPUL-Programm anstrebe.*

Internationale Zusammenarbeit

Österreichisch-
ungarische Gewässer-
kommission

20.1 Die Zusammenarbeit zwischen Österreich und Ungarn im Bereich der Wasserwirtschaft erfolgte auf Basis eines Staatsvertrages. Die Vertragsstaaten verpflichteten sich darin, Maßnahmen, welche die Wasserverhältnisse auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates nachteilig beeinflussen könnten, in der österreichisch-ungarischen Gewässerkommission (Gewässerkommission) zu erörtern.

Maßnahmen, die in einer Entfernung von bis zu sechs Kilometern ab der Staatsgrenze gesetzt werden, bedürfen der Zustimmung des anderen Vertragsstaates; die Zustimmung kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Die Gewässerkommission behandelte in ihren jährlichen Sitzungen Themen von beiderseitigem Interesse wie Hochwasserschutz, die regelmäßige – auch gemeinsame – Gewässergüteüberwachung und die Abstimmung der nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne.

In ihren Diskussionen standen die Salzbelastung der Raab sowie die Schaumbildung im ungarischen Teil dieses Flusses, die von der Bevölkerung als störend und beunruhigend empfunden wurde, im Vordergrund. Die Gewässerkommission erörterte in diesem Zusammenhang wiederholt die Einleitungen der Abwässer der drei an der Raab gelegenen Lederfabriken, weil der Gerbprozess verfahrensbedingt eine bedeutende Wasserbelastung mit sich brachte.

Die Ursache für die Schaumbildung konnte noch nicht eindeutig geklärt werden. Von der ungarischen Seite wurde ein Stoff als problematisch angesehen, der bei Gerbprozessen eingesetzt und als gering toxisch sowie schwer abbaubar beschrieben wurde. Zur Abklärung der Ursachen beauftragte das BMLFUW vertiefte Studien, deren Ergebnisse zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung allerdings noch nicht vorlagen.

Weiters sagte das BMLFUW die Überprüfung der Einhaltung der wasserrechtlichen Bescheide zu; es ersuchte die Wasserrechtsbehörden im Burgenland und in der Steiermark um entsprechende Berichterstattung hinsichtlich der Lederfabriken.

Die Gebarungsüberprüfung des RH zeigte, dass sowohl im Burgenland als auch in der Steiermark wasserrechtliche Vorgaben nicht immer eingehalten wurden.



Trilateraler Naturpark
Raab – Orség –
Goricko

20.2 Der RH anerkannte die Bemühungen des BMLFUW, die Ursachen der Schaumbildung zu finden. Er empfahl dem BMLFUW sowie den Landeshauptleuten des Burgenlandes und der Steiermark – auch vor dem Hintergrund der bilateralen Verpflichtungen gegenüber Ungarn –, verstärkt auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben zu dringen.

21.1 Der Naturpark Raab, der Nationalpark Orség in Ungarn und das Natura 2000-Gebiet Goricko in Slowenien bilden zusammen den trilateralen Naturpark Raab – Orség – Goricko. Der Naturpark hat vielfältige Aufgaben, wie etwa den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Natur und der Landschaft sowie die Förderung der Regionalentwicklung. Der im Burgenland gelegene Naturpark Raab (14.783 ha) genießt mit dem Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes einen qualitativ geringeren Schutz als die in Ungarn und Slowenien gelegenen Gebiete.

Dies ist damit zu erklären, dass der burgenländische Teil deutlich weniger bedrohte Arten und Lebensräume aufweist als der ungarische bzw. der slowenische.

Die Zusammenarbeit im trilateralen Naturpark erfolgte auf lokaler Ebene. Es wurden zahlreiche EU-kofinanzierte und auch grenzüberschreitende Projekte zur Entwicklung des Gebiets durchgeführt.

21.2 Der RH bewertete die Initiative zur Etablierung eines trilateralen Naturparks positiv, weil damit wichtige Impulse zur Entwicklung dieser Region gesetzt wurden. Er erachtete jedoch eine Intensivierung der grenzüberschreitenden Kooperation zwischen den drei Ländern als zweckmäßig. Der RH empfahl in diesem Zusammenhang die Ausarbeitung eines gemeinsamen trilateralen Entwicklungskonzepts (Managementplans), um so den zielgerichteten Ressourceneinsatz und die effiziente Entwicklung des Naturparks zu unterstützen.

**Schluss-
bemerkungen**

22 Zusammenfassend empfahl der RH
dem BMLFUW:

(1) Nach der nunmehr erfolgten Erlassung der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer sollten Grenzwerte auch für die anderen relevanten Parameter (allgemein chemisch-physikalische Parameter, Sauerstoffzehrung und Nährstoffbelastung) festgesetzt werden.

Schlussbemerkungen

(2) Hinsichtlich der Kontrollfrequenz der Gewässeraufsicht bei kommunalen und betrieblichen Abwasserreinigungsanlagen wären bundeseinheitliche Richtlinien auszuarbeiten.

der Burgenländischen Landesregierung:

(3) Für potenzielle grundwasser- und bodenbelastende Tätigkeiten – insbesondere die Aufbringung von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln – sollte ein Kontrollplan entwickelt werden.

(4) Die Ausdehnung des Schutzbereiches des Burgenländischen Bodenschutzgesetzes auf alle Flächen, die Träger von Pflanzenbewuchs sind bzw. sein können, wäre zu erwägen.

(5) In künftige Bodenuntersuchungen sollten auch die Kriterien Bodenerosion und Bodenverdichtung miteinbezogen werden.

(6) Die Schwermetall-Grenzwerte der Burgenländischen Klärschlammverordnung wären an die höheren Qualitätsstandards der Kompostverordnung und der Düngemittelverordnung 2004 des Bundes anzupassen.

(7) Hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete sollten die im Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz vorgesehenen Verordnungen ehestmöglich erlassen werden.

(8) Die Erstellung der Managementpläne für die Natura 2000-Gebiete wäre voranzutreiben.

(9) In Bezug auf den Hagensdorfer Auwald sollte die Einbeziehung in das Natura 2000-Gebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland mit Nachdruck vorangetrieben werden.

Wien, im April 2006

Der Präsident:

Dr. Josef Moser